

Vereinssatzung

des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim e.V.

Präambel

Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Vermittlung des materiellen siebenbürgischen Kulturguts sind zentrale Anliegen des Vereins „Siebenbürgisches Museum Gundelsheim“. Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung, die die verschiedenen siebenbürgisch-sächsischen Organisationen für das überlieferte siebenbürgische Kulturgut tragen, wurde bei der Vereinsgründung bewusst auf die Form eines Vereins mit persönlicher Mitgliedschaft (mit Ausnahme der persönlichen Ehrenmitgliedschaft) verzichtet. Die Unterstützung des Siebenbürgischen Museums als eine Einrichtung, die das kulturelle Erbe bewahrt, Wissen über Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen vermittelt und zur Reflexion über siebenbürgische Identitäten einlädt, ist eine Aufgabe aller auf dem Gebiet der Kultur tätigen siebenbürgisch-sächsischen Organisationen. Über die Gruppe der Siebenbürger Sachsen hinaus soll das Siebenbürgische Museum in die Gesellschaft sowohl Deutschlands wie des Auslands wirken, Kenntnisse über Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen verbreiten sowie deren kulturelles Erbe in Kooperation mit Partnern im In- und Ausland multiperspektivisch und im europäischen Geist weiterentwickeln.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde 1973 gegründet und führt den Namen „Siebenbürgisches Museum Gundelsheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gundelsheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Präsentation der Kultur und Geschichte der Siebenbürger Sachsen und ihres vielfältigen ethnischen und kulturellen Umfeldes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die Übernahme der Trägerschaft des Siebenbürgischen Museums in Gundelsheim als eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung,
 - b) durch seine Beratung und Unterstützung
 - bei der Sammlung des siebenbürgischen Kulturgutes und seiner Bewahrung für nachfolgende Generationen,
 - bei der Erforschung, Dokumentation und Präsentation des siebenbürgischen Kulturgutes,
 - bei der Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte und Kultur Siebenbürgens im europäischen Kontext,
 - c) durch die Unterstützung des Museums bei der Zusammenarbeit mit musealen und wissenschaftlichen Partnern im In- und Ausland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind:

- a) Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.
- b) Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen und evangelischen Banater Schwaben im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
- c) Siebenbürgisch-Sächsische Stiftung
- d) Siebenbürgisch-Sächsischer Kulturrat e.V.
- e) Siebenbürgisches Kulturzentrum „Schloss Horneck“ e.V.
- f) Stadt Gundelsheim
- g) Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.
- h) Verband der siebenbürgisch-sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V.
- i) Die/Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrags regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Entgeltordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt eines Vereinsmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen muss. Ein Mitglied des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an dessen Vermögen.

(6) Mit der Mitgliedschaft erteilt jedes Mitglied dem Verein die Erlaubnis, die für die Mitgliedschaft notwendigen Daten für die Dauer der Mitgliedschaft bzw. gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu speichern und zu verarbeiten. Der Verein trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um diese vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter zu schützen. Die Namen der Mitgliedsinstitutionen werden auf der Internetpräsenz des Siebenbürgischen Museums aufgeführt, sofern sie der Veröffentlichung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie berät und beschließt alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - d) Berufung des Wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - f) Beschlussfassung über Jahresarbeitsplanung und Jahresarbeitsbericht des Vorstandes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung,
 - h) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen,
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen ab Entgeltgruppe 12 TVöD auf Vorschlag des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Haushalts- und Personalangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Bundes als Zuwendungsgeber gefasst werden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine/n Vertreter/in und eine/n stellvertretende/n Vertreter/in aus seinem Verein als Mitglied in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Zusendung von Beschlussvorlagen hat mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.
- (6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch Stimmübertragung vertreten lassen. Mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf dieselbe Person ist unzulässig.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer von Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, dabei sind Stimmrechtsübertragungen unzulässig.

(10) Alle Mitglieder des Vorstands, die/der Museumsleiter/in sowie die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind allen Mitgliedern unverzüglich zu übersenden. Sie unterliegen der Vertraulichkeit und sind nicht zur Weitergabe bestimmt.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) vier Vertreter/innen der Mitglieder.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und die/den Schatzwart/in.

(3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in sind als natürliche Personen die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB und je alleinvertretungsberechtigt

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung der jährlichen Arbeitsplanungen und -berichte,
- e) Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung,
- f) Vorschlag der Mitglieder des Fachbeirates,
- g) Durchführung von Personalgewinnungsmaßnahmen und Beschlussfassung über Personalentscheidungen bis einschließlich EG 11 TVöD,
- h) Durchführung von Personalgewinnungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Personalentscheidungen ab EG 12 TVöD,
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Nachlässen in den Sammlungsbestand des Museums.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge wählen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Die Zusendung von Beschlussvorlagen hat mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates,
- b) ein/e Vertreter/in der Stadt Gundelsheim,
- c) die/der Museumsleiter/in,
- d) die/der Ehrenvorsitzende.

(9) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übersenden. Sie unterliegt der Vertraulichkeit und ist nicht zur Weitergabe bestimmt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils vier Jahre einen Wissenschaftlichen Beirat mit bis zu sechs Personen. Er soll mit vor allem in den Bereichen Kulturgeschichte und Museumswesen ausgewiesenen Expertinnen und Experten interdisziplinär besetzt werden. Erfahrungen in der Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit sowie fachliche Bezüge zur Region Siebenbürgen sind erwünscht. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können nur natürliche Personen sein, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder Entsendete der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand sowie den/die Museumsleiter/in in fachlichen Fragen und wichtigen Entscheidungen. Er besitzt keine Weisungsbefugnis.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und

Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.

§ 8 Ehrenmitglieder – Ehrenvorsitzende

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (3) Die Ehrung als Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzende/r kann der/dem Betreffenden entzogen werden, wenn sie/er in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
- (4) Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Germanische Nationalmuseum, Stiftung des öffentlichen Rechts, Kartäusergasse 1, 90402 Nürnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Alle im Eigentum des Bundes stehenden oder vom Bund leihweise überlassenen Objekte dinglichen Kulturguts, Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände werden im Falle der Vereinsauflösung diesem vollständig zurückgegeben.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heilbronn.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliedsversammlung am 17.12.2019 beschlossen und per protokolliertem Umlaufbeschluss am 31.03.2020 sowie von der Mitgliedsversammlung am 18.11.2023 ergänzt. Er tritt an die Stelle der Satzung vom 21.10.1994, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 100844 beim Amtsgericht in Stuttgart.

gezeichnet Dr. I. Sedler